

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 151 (1985)
Heft: 6

Artikel: Wie vergibt die GRD ihre Aufträge?
Autor: Stahel, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-56443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie vergibt die GRD ihre Aufträge?

Fürsprecher Martin Stahel, Chef Sektion Infanterie-, Flugzeug- und Flabwaffen

Beim Einkauf ist die GRD an gesetzliche Erlasse und weitere Auflagen gebunden. Die wesentlichen Rahmenbedingungen werden im folgenden kurz beleuchtet.

1. Das Wettbewerbsprinzip

Der Einkauf der Gruppe für Rüstungsdienste hat sich in einem liberalen Staat mit freier Marktwirtschaft auch nach dessen Wettbewerbsgrundsätzen zu richten. Die Verwaltung als Käuferin beweglicher Güter und Dienstleistungen soll keine wesentlich andere Stellung einnehmen, als sie einem privaten Besteller zukommt. Für den Einkauf sind vor allem die folgenden zwei gesetzlichen Erlasse von Bedeutung:

— Das **Bundesgesetz über den Finanzhaushalt** vom 18. Dezember 1968 sieht vor, dass der Finanzhaushalt des Bundes nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen sei (Art. 2);

— Die **Verordnung über das Einkaufswesen** des Bundes vom 8. Dezember 1975 schreibt vor, beim Einkauf beweglicher Güter sei grundsätzlich eine Wettbewerbslage zu schaffen.

Wettbewerb heisst in diesem Zusammenhang, dass sich mindestens zwei Anbieter um den Zuschlag bewerben müssen. Eine solche Konkurrenzlage kann dadurch geschaffen werden, dass durch eine öffentliche Ausschreibung die Interessenten zur Abgabe eines Angebotes eingeladen werden. Die öffentliche Ausschreibung ist in der Schweiz sowohl beim Bund wie auch auf kantonaler Ebene für Leistungen im Bausektor die Regel. Für den Einkauf beweglicher Güter ist sie auf Bundesebene nur für solche Güter und Dienstleistungen zwingend vorgeschrieben, die den Vorschriften des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt sind. Es handelt sich im wesentlichen um Güter des zivilen Bedarfs, deren Wert Fr. 355 000.— übersteigt. Rüstungsgüter sind generell ausgeschlossen; die Wettbewerbslage wird für diese Kategorie wie in einem privaten Unternehmen dadurch geschaffen, dass die Einkaufsstellen mehrere Anbieter zur Offertabgabe einladen.

2. Monopolsituationen und Einblicksrecht

Im Bereiche der Rüstungsgüter ist es aufgrund der oft hochspezifischen, komplexen Anforderungen nicht immer möglich, eine Konkurrenzsituation zu schaffen. Die Einkaufsstellen sehen sich in solchen Fällen einem faktischen **Monopol** gegenüber. Selbst wenn bei einer Beschaffung ursprünglich eine Wettbewerbslage bestand, kann später eine Monopolsituation eintreten, sofern das Rüstungsgut oder Teile davon nachbeschafft werden müssen.

Die Einkaufsstellen haben daher die Pflicht, eine einmal geschaffene Wettbewerbslage vor allem im Hinblick auf spätere Beschaffungen möglichst zu erhalten. Dies bedeutet, dass dort, wo dies von der Natur des zu beschaffenden Gutes her möglich ist — wie etwa bei der persönlichen Ausrüstung des Wehrmannes — die Beschaffung auf mehrere

Anbieter aufzuteilen ist. Dass dies bei einem komplexen Waffensystem, das nur in relativ kleinen Stückzahlen für die Armee zur Einführung gelangt, nicht machbar ist, leuchtet ein: Die Einkaufsstellen müssen hier bestrebt sein, das Angebot durch einen entsprechenden **Einblick in die Kalkulation** des Anbieters überprüfen zu dürfen. Im Gegensatz zu vielen ausländischen Staaten, die dem öffentlichen Einkäufer in solchen Fällen ein gesetzliches Preisprüfrecht einräumen, konnte in der Schweiz bisher von einem solchen Schritt Umgang genommen werden. Mittels vertraglicher Abmachungen sind hier im Einzelfall Lösungen zu finden.

3. Zentraler Einkauf

Die Schaffung einer Wettbewerbslage genügt allein jedoch nicht, um dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Nachachtung zu verschaffen. Es muss sichergestellt werden, dass gleichartige Güter für verschiedene Bedarfsstellen innerhalb der Verwaltung von einer **einzigsten Einkaufsstelle** beschafft werden. Es wird deshalb mittels eines Einkaufsstellenverzeichnisses für alle Güter und Dienstleistungen zwingend festgelegt, welche Dienststelle für deren Einkauf verantwortlich ist. Diese Regelung hat zur Folge, dass die Einkaufsstellen der Gruppe für Rüstungsdienste auch Einkäufe zugunsten verschiedenster ziviler Verwaltungsstellen (EDA, BZS usw.) tätigen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auf eine **gewichtige Ausnahme** vom Prinzip des zentralen Einkaufs hinzuweisen: Laut Art. 20 der Bundesverfassung ist die **Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung** zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt; der Einkauf erfolgt dezentral durch die Kantone, die Kosten werden jedoch durch den Bund getragen.

4. Generalunternehmer-Prinzip

Aufträge zur Lieferung von kompletten Geräten und Systemen vergibt die GRD fast ausschliesslich nach dem **Generalunternehmer-Prinzip**. Dies bedeutet, dass ein für das Endprodukt voll verantwortlicher Lieferant eingesetzt wird. Dieser stützt sich in der Regel auf Unterlieferanten, welche er selbst bestimmt, und diese ziehen in den meisten Fällen weitere Zulieferanten bei.

Die GRD setzt neben privaten Unternehmen auch ihre sechs **Rüstungsbetriebe als Generalunternehmer** ein. Diese stehen im Wettbewerb mit der privaten Wirtschaft. Bei grösseren Beschaffungen unterliegen die Generalunternehmer Auflagen bezüglich der Weitergabe des Bestellvolumens an Unterlieferanten sowie teilweise auch hinsichtlich der Streuung in die Kantone und Regionen.

5. Regionale Verteilung

Auch wenn die Einkaufsverordnungen bezüglich regionaler Verteilung der Aufträge keine zwingenden Auflagen macht, kann sich die Gruppe für Rüstungsdienste als eine der grössten öffentlichen Einkaufsstellen diesen Aspekten nicht verschliessen. **Speziell in Zeiten der Rezession bei der Bewilligung von Krisenbekämpfungsprogrammen kommt der angemessenen regionalen Streuung der Aufträge grösste Bedeutung zu.** Es ist darüber hinaus generell eine staatspolitische Aufgabe des öffentlichen Einkäufers, die regionale Streuung im Rahmen des freien Wettbewerbs sicherzustellen. Allerdings sind diesen Bemühungen oft dort Grenzen gesetzt, wo aufgrund der wirtschaftlichen Struktur gewisse Arbeiten gar nicht in alle Regionen verteilt werden können. Mit der bereits erwähnten Kompetenz der Kantone im Bereiche der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung und Bekleidung ist für diese Güterkategorie die regionale Verteilung praktisch gesetzlich verankert.

6. Evaluationskriterien

Die Forderung nach grösstmöglicher Wirtschaftlichkeit bedeutet nun aber nicht, dass in jedem Falle das billigste Angebot zum Zuge kommen muss. Die zitierte Einkaufsverordnung nennt ausdrücklich weitere Kriterien, die in die Beurteilung miteinbezogen werden müssen. Die Einkaufsstellen der Gruppe für Rüstungsdienste haben als zentrale Aufgabe, diese Kriterien einander wertend gegenüberzustellen und daraus eine Wahl zu treffen.

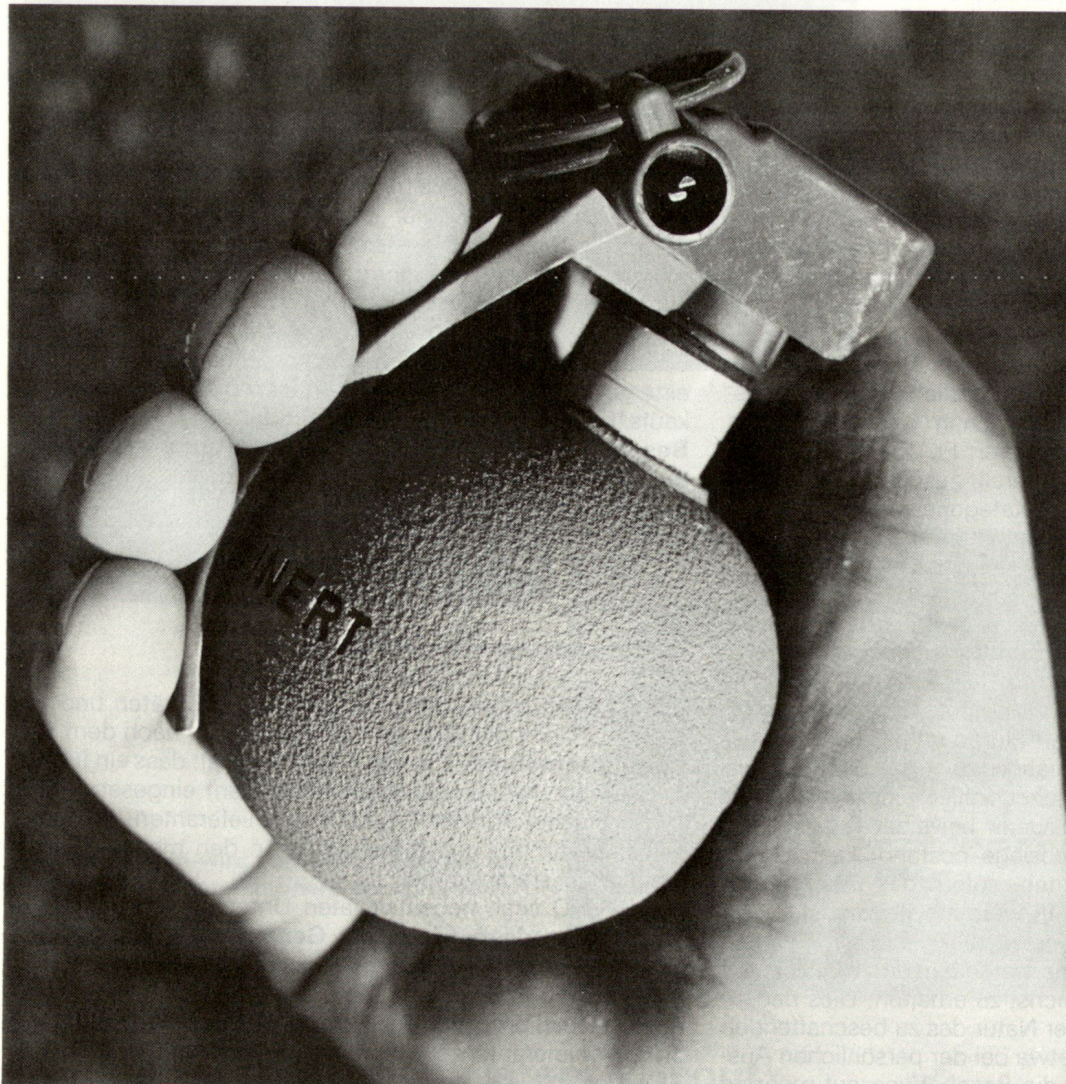
Als Leitlinie gilt es folgendes zu beachten:

- Der Preis soll angemessen und nicht übersetzt sein,
- Die notwendige, aber nicht eine absolute Qualität muss garantiert sein,
- Die geforderte Lebensdauer muss sichergestellt sein.

7. Verschwiegenheit

Um die Objektivität und Gleichbehandlung zu wahren, ist in der Einkaufsverordnung schliesslich der wichtige Grundsatz verankert, dass **sämtliche am Einkauf beteiligten Personen hinsichtlich Offerten, Bestellungen und Verhandlungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.** Ein Gebot, das mitunter schwer einzuhalten ist, wenn heute in den Medien über jedes Detail einer Rüstungsbeschaffung diskutiert wird. Dass dadurch die Durchführung eines korrekten Wettbewerbes beeinträchtigt werden kann, darf nicht verwundern.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Einkaufsstellen der Gruppe für Rüstungsdienste trotz allen Schwierigkeiten mit Hartnäckigkeit und Konsequenz ihre Einkaufstätigkeit nach den vorgezeigten Grundsätzen auszurichten versuchen; allein dies genügt aber nicht: Ebenso sehr muss ihr Handeln vom Geiste des gegenseitigen Vertrauens und des Verständnisses für den Vertragspartner getragen sein.



Die Handgranate 85 ist leichter, leistungsfähiger und in der Handhabung einfacher als die Handgranate 43. Sie enthält weniger Sprengstoff, erzeugt aber rund fünfmal mehr Splitter. Vor dem Wurf muss lediglich ein Sicherungssplint entfernt werden.